

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Herr Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 27. August 2019

Zuständig: Christian Kohli
Dokument: konsult_bvg-mindestzinssatz_2019.docx

Per Mail an:

joseph.steiger@bsv.admin.ch

Konsultation BVG-Mindestzinssatz 2019

Sehr geehrter Herr Steiger

Für die Möglichkeit, uns zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes 2019 in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Wir begrüssen es, dass die BVG-Kommission die Formel, welche als Diskussionsgrundlage für die Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes dient, überprüft und angepasst hat. Mit der neuen Formel der BVG-Kommission wird der Anlagetätigkeit der Vorsorgeeinrichtungen deutlich besser Rechnung getragen, als mit der bisherigen Mehrheitsformel. Die schwer zu prognostizierenden Entwicklungen der Kapitalmärkte und die Tatsache, dass aufgrund einer Vergangenheitsbetrachtung ein Mindestzinssatz für das Folgejahr festzulegen ist, verdeutlichen aber auch, dass jede Formel die angewendet wird, Handlungsspielraum offenlassen muss. Die strikte Anwendung der bisherigen Mehrheitsformel per Juli 2018 würde eine Senkung des BVG-Mindestzinssatzes 2019 um 0,65 % erfordern. Die neue Formel der BVG-Kommission, würde rein rechnerisch eine Senkung um 0,22 %, also gerundet von 1 % auf 0,75 % ergeben.

Rein rechnerisch betrachtet, scheint eine Senkung des BVG-Mindestzinses unter die Grenze von 1 % angezeigt. Dabei muss jedoch auch beachtet werden, dass der BVG-Mindestzinssatz lediglich für das Deckungskapital der aktiv Versicherten bzw. etwa für die Hälfte des Vorsorgevermögens der Vorsorgeeinrichtungen zum Tragen kommt. Bereits in der Vergangenheit haben wir vor diesem Hintergrund darauf hingewiesen, dass die Sollverzinsung der Vorsorgeeinrichtungen aufgrund von politisch bedingten Parametern wie dem Mindestumwandlungssatz, deutlich über dem BVG-Mindestzins liegt. Gemäss Pensionskassenstudie von Swissscanto, welche rund drei Viertel der beruflichen Vorsorge erfasst, beträgt der Mittelwert der Sollverzinsung 2,3 %. Eine Senkung des BVG-Mindestzinssatzes um 0,25 % würde demnach die Vorsorgeeinrichtungen nur sehr bedingt entlasten und der Einfluss auf die Entwicklung der Deckungsgrade im Jahr 2019 würde dementsprechend gering ausfallen. Vor dieser Ausgangslage und unter Berücksichtigung des sozialpolitischen Gesamtkontextes erachten wir es nach wie vor nicht als zielführend den BVG-Mindestzinssatz zu senken. Gestützt auf unsere Ausführungen sprechen wir uns für eine Beibehaltung des BVG-Mindestzinssatzes von 1 % für das Jahr 2019 aus.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihren Beschlüssen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor